*Gesetzliche Vorgaben:*

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) gibt in § 6 vor, dass bei verschiedenen übertragbaren Krankheiten (bei Verdacht, Erkrankung oder Tod) eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen muss.

**Was muss gemeldet werden?**

Auf dem Meldeformular ist ersichtlich, um welche Infektionskrankheiten es sich dabei handelt. Ein **Meldeformular** liegt – als Kopiervorlage – dem Hygieneplan als Anlage bei.

Zu beachten ist auch die Pflicht zur Meldung einer „über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung“.

**Wie muss gemeldet werden?**

Die namentliche Meldung hat durch den feststellenden Arzt *unverzüglich*, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Kenntnis, gegenüber dem für den Aufenthalt zuständigen Gesundheitsamt zu erfolgen. Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (Nachmeldung, ggf. Korrektur nach deren Vorliegen).

Um der Pflicht der Arztpraxis zur unverzüglichen Meldung auch bei hohem Patientenaufkommen nachkommen zu können, empfiehlt sich die Übersendung des ausgefüllten Meldebogens per Fax.

Eine **Liste der Gesundheitsämter** in Hessen liegt als Anlage dem Hygieneplan bei.